

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1995	Ausgegeben zu Wiesbaden am 31. Juli 1995	Nr. 18
Tag	Inhalt	Seite
14. 7. 95	Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bauproduktengesetz und zur Anerkennung von Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen nach § 28 der Hessischen Bauordnung <i>GVBl. II 361-101</i>	425
4. 7. 95	Verordnung zur Regelung des Bereitschaftsdienstes an dienstfreien Tagen . . . <i>GVBl. II 210-73</i>	427
10. 7. 95	Verordnung über die Änderung des Fachbereichs Mathematik, Naturwissenschaften und Datenverarbeitung der Fachhochschule Wiesbaden <i>GVBl. II 70-188</i>	427
4. 7. 95	Verordnung über die Wahl des Börsenrates der Deutschen Terminbörse <i>GVBl. II 54-37</i>	428

Verordnung
zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bauproduktengesetz und zur
Anerkennung von Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen
nach § 28 der Hessischen Bauordnung*)

Vom 14. Juli 1995

Auf Grund des § 11 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 7, des § 13 Abs. 1 und 2 Satz 1 und des § 16 Abs. 4 des Bauproduktengesetzes vom 10. August 1992 (BGBl. I S. 1495), geändert durch Gesetz vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512), und des § 86 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird von der Landesregierung und auf Grund des § 86 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 in Verbindung mit Abs. 7 der Hessischen Bauordnung wird von dem Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung verordnet:

§ 1

Anerkennungsbehörden nach dem Bauproduktengesetz

(1) Die oberste Bauaufsichtsbehörde ist zuständige Behörde für die Anerkennung von Personen oder Stellen

1. als Prüfstelle für einen Brauchbarkeitsnachweis (§ 9 Abs. 4 des Bauproduktengesetzes) nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1,

2. als Prüfstelle nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2,
3. als Überwachungsstelle nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und
4. als Zertifizierungsstelle nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4
des Bauproduktengesetzes.

(2) Das Deutsche Institut für Bautechnik, Berlin, ist zuständige Behörde für die Anerkennung

1. von Personen oder Stellen als Prüfstelle für eine Brauchbarkeitsbeurteilung (§ 6 Abs. 4 Satz 3 des Bauproduktengesetzes) nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1,
2. von Überwachungsgemeinschaften als Prüfstelle nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2,
3. von Überwachungsgemeinschaften als Überwachungsstelle nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und
4. von Überwachungsgemeinschaften als Zertifizierungsstelle nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4
des Bauproduktengesetzes.

(3) Abs. 1 und 2 gelten für die vorläufige Anerkennung nach § 16 Abs. 4 des Bauproduktengesetzes entsprechend.

*) GVBl. II 361-101

(4) Werden von einem Antrag nach Abs. 1 Aufgaben berührt, die ganz oder teilweise in den Zuständigkeitsbereich anderer oberster Landesbehörden fallen, und ist die Zuständigkeit nicht nach Abs. 2 übertragen, erteilt die oberste Bauaufsichtsbehörde die Anerkennung im Einvernehmen mit diesen obersten Landesbehörden.

§ 2

Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungstätigkeiten durch Behörden

Zuständige Behörde für die Entgegennahme der Anzeigen über das Tätigwerden von Behörden als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach § 11 Abs. 2 des Bauproduktengesetzes ist die oberste Bauaufsichtsbehörde.

§ 3

Verbot unberechtigt gekennzeichnete Bauprodukte

Zuständige Behörde für die Untersagung des Inverkehrbringens und des Warenverkehrs mit unberechtigt gekennzeichneten Bauprodukten und für die Entwertung oder Beseitigung ihrer unberechtigten Kennzeichnung mit dem Konformitätszeichen (CE-Zeichen) oder mit diesem verwechselbarer Zeichen nach § 13 Abs. 1 des Bauproduktengesetzes sowie für die erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr einer Gefahr für Leben oder Gesundheit der Verwender oder Dritter nach § 13 Abs. 2 des Bauproduktengesetzes ist die obere Bauaufsichtsbehörde.

§ 4

Übertragung von Zuständigkeiten nach der Hessischen Bauordnung auf das Deutsche Institut für Bautechnik

Dem Deutschen Institut für Bautechnik in Berlin wird die Anerkennung von Überwachungsgemeinschaften

1. als Prüfstelle für die Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2,
 2. als Zertifizierungsstelle nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3,
 3. als Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4,
 4. als Überwachungsstelle für die Überwachung nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und
 5. als Überwachungsgemeinschaft nach § 28 Abs. 3
- der Hessischen Bauordnung übertragen.

§ 5

Aufhebung von Vorschriften

Die Verordnung zur Übertragung bauaufsichtlicher Zuständigkeiten auf das Institut für Bautechnik vom 19. April 1977 (GVBl. I S. 168)¹⁾ wird aufgehoben.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 14. Juli 1995

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Eichel

Der Minister
für Wirtschaft, Verkehr und
Landesentwicklung

Klemm

¹⁾ Hebt auf GVBl. II 361-56

**Verordnung
zur Regelung des Bereitschaftsdienstes an dienstfreien Tagen*)**

Vom 4. Juli 1995

Auf Grund des § 22 c Abs. 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1079), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 22 c Abs. 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 12. Juni 1995 (GVBl. I S. 398) wird verordnet:

§ 1

Die Geschäfte des Bereitschaftsdienstes an dienstfreien Tagen werden zugewiesen:

1. dem Amtsgericht Friedberg (Hessen) für den Bezirk der Amtsgerichte Friedberg (Hessen) und Butzbach,

2. dem Amtsgericht Fritzlar für den Bezirk der Amtsgerichte Fritzlar, Homberg (Efze) und Bad Wildungen,
3. dem Amtsgericht Eschwege für den Bezirk der Amtsgerichte Eschwege und Witzenhausen,
4. dem Amtsgericht Eltville am Rhein für den Bezirk der Amtsgerichte Eltville am Rhein, Hochheim am Main und Rüdeshheim am Rhein.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 30. September 1995 in Kraft.

Wiesbaden, den 4. Juli 1995

Der Hessische Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten
von Plottnitz

*) GVBl. II 210-73

**Verordnung
über die Änderung des Fachbereichs Mathematik, Naturwissenschaften und
Datenverarbeitung der Fachhochschule Wiesbaden*)**

vom 10. Juli 1995

Auf Grund des § 7 des Fachhochschulgesetzes in der Fassung vom 28. März 1995 (GVBl. I S. 359) wird im Benehmen mit der Fachhochschule Wiesbaden verordnet:

§ 1

Der Fachbereich Mathematik, Naturwissenschaften und Datenverarbeitung der Fachhochschule Wiesbaden wird ab dem 1. September 1995 um den Studiengang „Umwelttechnik/Umweltmeßtechnik“ erweitert.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 10. Juli 1995

Die Hessische Ministerin für Wissenschaft und Kunst
Dr. Hohmann-Dennhardt

*) GVBl. II 70-188

Verordnung über die Wahl des Börsenrates der Deutschen Terminbörse*)

Vom 4. Juli 1995

Auf Grund des § 3 a Abs. 3 des Börsengesetzes in der Fassung vom 27. Mai 1908 (RGBl. S. 215), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1994 (BGBl. I S. 1749), in Verbindung mit § 2 Nr. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Börsengesetz vom 4. Januar 1995 (GVBl. I S. 8) wird nach Anhörung des Börsenrates verordnet:

§ 1

Zusammensetzung des Börsenrates

(1) Der Börsenrat besteht aus 24 Personen. Die Mitglieder des Börsenrates werden für die Dauer von drei Jahren aus der Mitte von Wählergruppen und Untergruppen gewählt. Im Börsenrat sind, nach Wählergruppen und Untergruppen gegliedert, mit folgender Sitzzahl vertreten:

1. die zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Kreditinstitute

Untergruppen:

a) Auslandsbanken 2 Sitze
(Kreditinstitute im beherrschenden ausländischen Mehrheitsbesitz)

b) Privatbankiers 1 Sitz
(Kreditinstitute mit natürlichen Personen als persönlich haftenden Gesellschaftern ohne Mehrheitsbeteiligung anderer Kreditinstitute. Soweit sie Kommanditgesellschaften auf Aktien sind, dürfen ihre Aktien nicht börsenmäßig gehandelt und nicht ohne Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter übertragbar sein.)

c) genossenschaftliche Kreditinstitute 1 Sitz

d) öffentlich-rechtliche Kreditinstitute 2 Sitze

e) sonstige private Banken 6 Sitze

2. die zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Unternehmen, die keine Kreditinstitute sind (Wertpapierhandeshäuser)

Untergruppen:

a) ausländische Wertpapierhandelshäuser 1 Sitz
(Wertpapierhandelshäuser im beherrschenden ausländischen Mehrheitsbesitz)

b) inländische Wertpapierhandelshäuser 1 Sitz

3. Mitglieder aus dem Kreis privatrechtlicher Emittenten von solchen Wertpapieren, die Gegenstand von Optionen an der Deutschen Terminbörse sind 8 Sitze

4. die Anleger 2 Sitze

(2) Die Zahl der Vertreterinnen oder Vertreter der zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Kreditinstitute sowie der mit diesen verbundenen Unternehmen darf insgesamt nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder des Börsenrates betragen.

(3) Im Falle des § 4 Abs. 5 Satz 2 kann der Börsenrat aus weniger Personen bestehen.

(4) Die Vertreterin oder der Vertreter der Anleger wird von den übrigen Mitgliedern des Börsenrates mit einfacher Mehrheit der Stimmen hinzugewählt. Es sind mindestens zwei Bewerberinnen oder Bewerber vom Börsenrat vorzuschlagen.

(5) Wählbar sind bei Unternehmen, die in der Rechtsform des Einzelkaufmanns betrieben werden, die Geschäftsinhaberin oder der Geschäftsinhaber, bei anderen Unternehmen die Personen, die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag mit der Führung der Geschäfte betraut und zu ihrer Vertretung ermächtigt sind. Auch Angestellte und Mitglieder sonstiger Organe der Unternehmen sind wählbar.

(6) Soweit für die Mitgliedschaft im Börsenrat eine Zulassung zur Teilnahme am Börsenhandel Voraussetzung ist, soll die wählbare Person die notwendige berufliche Eignung für das börsenmäßige Wertpapiergeschäft im Sinne des § 7 Abs. 4 Nr. 1 des Börsengesetzes haben.

(7) Scheidet während der Amtsdauer der Mitglieder des Börsenrates ein Mitglied aus einer Wählergruppe oder Untergruppe des Abs. 1 Nr. 1 bis 3 aus, so erfolgt eine Nachwahl für die Restdauer der Amtszeit innerhalb der Wählergruppe oder Untergruppe. Für die Nachwahl gelten die Vorschriften der §§ 2 bis 13 entsprechend mit der Maßgabe, daß der Wahlausschuß die Fristen angemessen verkürzen kann.

(8) Wird während der Amtsdauer der Mitglieder des Börsenrates ein im Börsenrat vertretenes Unternehmen zum verbundenen Unternehmen eines anderen im Börsenrat vertretenen Unternehmens, so scheidet die Vertreterin oder der Vertreter des Unternehmens aus, an dem die Mehrheitsbeteiligung besteht; Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 2

Stimmrecht

Wahlberechtigt sind die in § 1 Abs. 1 genannten Unternehmen. Jedes Unternehmen hat eine Stimme. Ein Unternehmen kann nur in der Wählergruppe oder Untergruppe wählen, der es angehört. Eine mehrfache Stimmabgabe ist unzulässig. Kommt es für mehrere Wähler-

*) GVBl. II 54-37

gruppen oder Untergruppen in Betracht, so hat das Unternehmen zu erklären, in welcher Wählergruppe oder Untergruppe es wählen wird. Unterbleibt eine solche Erklärung, so bestimmt der Wahlausschuß die Wählergruppe oder Untergruppe, in welcher das Unternehmen wählen darf.

§ 3

Wahlausschuß

(1) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Wahlausschuß. Er setzt sich aus einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden (Wahlleiterin oder Wahlleiter) und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern zusammen. Diese und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Börsenrat berufen.

(2) Die Zusammensetzung des Wahlausschusses ist vom Börsenrat durch Veröffentlichung in der Börsenzeitung bekanntzugeben.

§ 4

Wahlvorschläge

(1) Der Wahlausschuß fordert jede Wählergruppe und Untergruppe unter Angabe der zu wählenden Mitgliederzahl der Gruppe zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Die Aufforderung ist durch Veröffentlichung in der Börsenzeitung an mindestens fünf aufeinanderfolgenden Börsentagen bekanntzumachen. Der Wahlausschuß kann anordnen, daß zusätzlich auf andere Art und Weise auf die Bekanntmachung hingewiesen wird.

(2) Ein gültiger Wahlvorschlag muß die Namen der Bewerberinnen und Bewerber und des Unternehmens, für welches sie kandidieren, sowie eine entsprechende Einverständniserklärung des Unternehmens und der Bewerberinnen und Bewerber enthalten. Der Wahlvorschlag wird dem Wahlausschuß von dem Unternehmen mitgeteilt. Die Namen der Bewerberinnen und Bewerber sind nach der Buchstabenfolge zu ordnen. Ein Wahlvorschlag, der die Namen mehrerer wählbarer Personen eines Unternehmens enthält, ist ungültig.

(3) Die für eine Wählergruppe oder Untergruppe eingegangenen gültigen Wahlvorschläge werden vom Wahlausschuß nach der Buchstabenfolge als Wahlliste zusammengefaßt und entsprechend Abs. 1 Satz 2 und 3 bekanntgemacht.

(4) Der Vorschlag für eine Wählergruppe oder Untergruppe, die mehr als drei wahlberechtigte Unternehmen umfaßt, muß, um gültig zu sein, mehr Namen enthalten, als Mitglieder der Gruppe zu wählen sind. Gehen Wahlvorschläge ein, die nicht die Voraussetzung des Satz 1 erfüllen, deren Zusammenfassung nach Abs. 3 aber dazu führt, daß die Wahlliste mehr Bewerberinnen oder Bewerber umfaßt, als Mitglieder der Wählergruppe oder Untergruppe zu wählen sind, hat der

Wahlausschuß diese Vorschläge für gültig zu erklären.

(5) Soweit dem Wahlausschuß gültige Wahlvorschläge innerhalb einer von ihm gesetzten Frist, gerechnet vom Tag der ersten Bekanntmachung nach Abs. 1 Satz 2 an, nicht zugehen, stellt der Wahlausschuß im Einvernehmen mit dem Börsenrat die erforderlichen Wahlvorschläge unverzüglich selbst auf; Abs. 2 und 3 gelten entsprechend. Kommt auf diese Weise kein gültiger Wahlvorschlag zustande, so nimmt die Wählergruppe oder Untergruppe nicht an der Wahl teil. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat die entsprechende Wählergruppe oder Untergruppe hierauf besonders hinzuweisen.

§ 5

Wählerlisten

(1) Der Wahlausschuß stellt nach Wählergruppen und Untergruppen getrennte Wählerlisten auf.

(2) Die Wählerlisten sind an fünf aufeinanderfolgenden Börsentagen im Börsensekretariat zur Einsichtnahme auszuliegen. Gleichzeitig werden die in den Wählerlisten aufgeführten Unternehmen über ihre Zuordnung zu den einzelnen Wählergruppen schriftlich unterrichtet und, soweit eine Zuordnung zu mehr als einer Wählergruppe möglich ist, unter Hinweis auf § 2 aufgefordert zu erklären, in welcher Wählergruppe das Unternehmen wählen will.

(3) Einsprüche gegen die Wählerlisten sind spätestens bis zum Ablauf der folgenden zwei Wochen beim Wahlausschuß schriftlich anzubringen. Die Frist beginnt nach Ablauf der Frist für die Auslegung der Wählerlisten. Nach Ablauf der Einspruchsfrist beschließt der Wahlausschuß über die erhobenen Einsprüche. Soweit er sie nicht berücksichtigt, hat er die Beschwerdeführerin oder den Beschwerdeführer unter Angabe der Entscheidungsgründe schriftlich zu benachrichtigen.

(4) Der Wahlausschuß stellt die endgültigen Wählerlisten fest. Unternehmen, die erst nach dem Tage der Feststellung bis zum Wahltermin die Voraussetzungen zur Wahlteilnahme erfüllen, steht ein Wahlrecht nicht zu. Fallen die Voraussetzungen zur Wahlteilnahme bei einem Unternehmen nach dem Tage der Feststellung bis zum Wahltermin weg, hat ihm die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Stimmabgabe zu versagen.

(5) Die Auslegung der Wählerlisten ist durch den Wahlausschuß nach § 4 Abs. 1 Satz 2 bekanntzumachen; auf die Einspruchsrechte und -fristen ist dabei hinzuweisen. Soweit sich auf Grund von Einsprüchen Änderungen gegenüber den zur Einsichtnahme ausgelegten Wählerlisten ergeben haben, ist die Feststellung der endgültigen Wählerlisten in gleicher Weise mit dem Hinweis darauf bekanntzumachen, daß diese bis zum Wahltermin im Börsensekretariat eingesehen werden können.

§ 6

Wahltermin

Wahltag, Wahlzeit und Ort der Wahlhandlung werden durch den Wahlausschuß festgesetzt und von ihm mindestens zwei Monate vor dem Wahltermin bekanntgegeben. Für die Art und Weise der Bekanntgabe gilt § 4 Abs. 1 Satz 2 und 3.

§ 7

Wahlleitung

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter leitet die Wahl und prüft die Wahlberechtigung.

§ 8

Wahlvorgang

(1) Gewählt wird in geheimer Abstimmung nach Wählergruppen und Untergruppen. Die Stimmabgabe erfolgt im Wege der Briefwahl.

(2) Jedes wahlberechtigte Unternehmen erhält einen Wahlschein mit einem Stimmzettel und den dazugehörigen Wahlumschlag sowie einen Wahlbriefumschlag. Der Stimmzettel enthält, geordnet nach der Buchstabenfolge, die Namen aller Bewerberinnen und Bewerber einer Wählergruppe oder Untergruppe, die aus gültigen Wahlvorschlägen hervorgegangen sind. Auf dem Stimmzettel muß angegeben sein, wieviele Personen aus der Wählergruppe oder Untergruppe in den Börsenrat zu wählen sind; ferner ist zu vermerken, daß bei Ankreuzen einer darüber hinausgehenden Anzahl die Stimme ungültig ist.

(3) Die Vertreterin oder der Vertreter des wahlberechtigten Unternehmens kennzeichnet durch Ankreuzen die von dem Unternehmen gewählten Bewerberinnen oder Bewerber. Der Stimmzettel ist in den Wahlumschlag zu legen. Dieser ist zu verschließen und die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung zu unterzeichnen. In ihr ist zu bestätigen, daß die Stimmabgabe dem Willen des wahlberechtigten Unternehmens entspricht. Der verschlossene Wahlumschlag und der unterschriebene Wahlschein sind in den Wahlbriefumschlag zu legen und dieser ist so rechtzeitig an den Wahlausschuß zu senden, daß er bis zum Ende der Wahlzeit dort eingeht. Der Wahlbrief kann auch beim Wahlausschuß abgegeben werden. Nach Eingang beim Wahlausschuß darf der Wahlbrief nicht mehr zurückgegeben werden.

(4) Die Wahlbriefumschläge sind ab dem vom Wahlausschuß festgelegten Zeitpunkt unter Aufsicht der Wahlleiterin oder des Wahlleiters zu öffnen. Die Wahlumschläge mit dem Stimmzettel sind zu entnehmen und ungeöffnet in eine vor Wahlbeginn verschlossene Wahlurne einzulegen. Nach dem Ende der vom Wahlausschuß festgelegten Wahlzeit erfolgt die Auszählung der abgegebenen Stimmen unter Aufsicht der Wahlleiterin oder des Wahlleiters.

(5) Vertreterinnen oder Vertreter wahlberechtigter Unternehmen können bei den Wahlvorgängen des Abs. 4 und bei der Auszählung der Stimmen anwesend sein. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter kann auch anderen Personen die Anwesenheit gestatten.

(6) Gewählt sind innerhalb der Wählergruppen oder Untergruppen die Bewerberinnen oder Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das die Wahlleiterin oder der Wahlleiter zieht.

§ 9

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen; in ihr sind nach Wählergruppen und Untergruppen gesondert nach der Auszählung der Stimmen die Anzahl der Wahlberechtigten und die Zahl der abgegebenen ungültigen und gültigen Stimmen sowie die auf die Bewerberinnen oder Bewerber entfallenden Stimmen und die sich daraus ergebenden gewählten Mitglieder des Börsenrates mit der jeweils auf sie entfallenden Stimmzahl festzustellen. In der Niederschrift sind auch sonstige für die Wahlhandlung wesentliche Vorgänge zu erwähnen.

(2) Die Niederschrift ist von der Wahlleiterin oder von dem Wahlleiter und den Beisitzerinnen und Beisitzern zu unterzeichnen.

§ 10

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlausschuß gibt den in den Börsenrat Gewählten von ihrer Wahlschriftlich Kenntnis.

(2) Das Wahlergebnis ist unverzüglich in der Weise bekanntzumachen, daß die in den Börsenrat gewählten Mitglieder, nach Wählergruppen und Untergruppen und innerhalb derer nach der Buchstabenfolge der Mitglieder geordnet, aufgeführt werden. Ferner ist darauf hinzuweisen, daß die Feststellungen der Niederschrift über die Wahlhandlung, soweit sie die Angaben nach § 9 Abs. 1 Satz 1 betreffen, im Börsensekretariat an fünf aufeinanderfolgenden Börsentagen eingesehen werden können. Die Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung in der Börsenzeitung.

§ 11

Wahlanfechtung

(1) Einsprüche gegen die Wahl sind binnen zwei Wochen, gerechnet vom Tag der ersten Veröffentlichung nach § 10 Abs. 2 an, beim Wahlausschuß schriftlich unter Angabe der Gründe zu erheben. Sie können nur durch Wahlberechtigte geltend gemacht werden.

(2) Über Einsprüche, die nicht den Antrag enthalten, die Wahl für ungültig zu erklären oder eine Neuwahl durchzu-

führen, entscheidet der Wahlausschuß. Die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer ist von der Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich zu benachrichtigen.

(3) Nicht unter Abs. 2 fallende Einsprüche leitet der Wahlausschuß mit seiner schriftlichen Stellungnahme dem Börsenrat zur Entscheidung zu.

(4) Gibt der Börsenrat dem Antrag der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers statt, ist die Wahl für ungültig zu erklären und unverzüglich eine neue Wahl durchzuführen. Die Ungültigkeitserklärung der Wahl ist nach § 4 Abs. 1 Satz 2 bekanntzumachen. Weist der Börsenrat den Antrag zurück, ist die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer von der Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich zu benachrichtigen.

§ 12

Wegfall einer Bewerberin oder eines Bewerbers

(1) Fällt eine auf einem gültigen Wahlvorschlag aufgeführte Bewerberin oder ein Bewerber nach der Veröffentlichung der Wahlliste weg, so hat der Wahlausschuß für die betroffene Wählergruppe oder Untergruppe einen neuen Wahltermin und eine Frist zur Einreichung neuer Wahlvorschläge festzulegen. Der Wahlausschuß kann hiervon absehen, wenn auch nach dem Wegfall der Bewerberin oder des Bewerbers die aufgestellte Wahlliste noch mehr Bewerberinnen oder Bewerber enthält als zu wählen sind. Der Wahlausschuß soll in diesem Fall die Wahlberechtigten der jeweiligen Wählergruppe oder Untergruppe vom Wegfall der Bewerberin oder des Bewerbers unverzüglich unterrichten.

(2) Soweit ein ungültig gewordener Wahlvorschlag nicht vom Wahlausschuß selbst aufgestellt war, fordert der Wahlausschuß die Unterzeichner des betreffenden Wahlvorschlages schriftlich zur Einreichung eines neuen Wahlvorschlages auf; § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend, § 4 Abs. 5 jedoch mit der Maßgabe, daß der Wahlausschuß zur Aufstellung eines eigenen neuen Wahlvorschlages nur verpflichtet ist, wenn ein anderer gültiger Wahlvorschlag innerhalb der Wählergruppe nicht bereits

vorliegt oder nicht fristgerecht eingereicht wird.

(3) Bei der erneuten Veröffentlichung ist, falls ein Wahlvorschlag der Wählergruppe oder Untergruppe bereits bekanntgemacht war, darauf hinzuweisen, daß der geänderte oder neue Wahlvorschlag an die Stelle des bisherigen Gruppen-Wahlvorschlages tritt; § 4 Abs. 5 findet entsprechend Anwendung.

(4) Stellt der Wahlausschuß im Fall des Abs. 2 einen Wahlvorschlag selbst auf, ist er berechtigt, ohne Angabe von Gründen von der Bewerberin oder dem Bewerber des ungültig gewordenen Wahlvorschlages der Wählergruppe oder Untergruppe abzuweichen.

§ 13

Wegfall einer oder eines Gewählten

(1) Fällt eine nach § 8 Abs. 6 gewählte Person zwischen dem Wahltag und dem Beginn ihrer Amtszeit als Mitglied des Börsenrates weg oder erfüllt sie nicht mehr die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 1, gilt § 1 Abs. 7 Satz 1 entsprechend.

(2) Wurden in den Börsenrat gleichzeitig Vertreterinnen oder Vertreter von Unternehmen gewählt, die im Zeitpunkt der Wahl miteinander verbunden sind, so bleibt die Vertreterin oder der Vertreter des Unternehmens unberücksichtigt, an dem die Mehrheitsbeteiligung besteht. § 1 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 14

Amtsdauer des Börsenrates

Die Amtsdauer des Börsenrates endet mit Zusammentritt des neu gewählten Börsenrates.

§ 15

Aufhebung

Die Verordnung über die Wahl des Vorstandes der Deutschen Terminbörse vom 23. August 1990 (GVBl. I S. 530)¹⁾ wird aufgehoben.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1995 in Kraft.

Wiesbaden, den 4. Juli 1995

Der Hessische Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

Klemm

¹⁾ Hebt auf GVBl. II 54-28

**Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen**

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckerel KG,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 5 31 26, Fax (0 56 61) 5 31 31

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorlie-
gen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen ent-
binden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträ-
gen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 91,- DM einschl.
MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang
von 16 Seiten DM 7,-. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis
um 5,60 DM je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise vorste-
hen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.